

## **Allgemeinverfügung (1/2022) zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 im Landkreis Limburg-Weilburg**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 8 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13. Mai 2011 (GVBl. I. S. 195), geändert am 20. Dezember 2021 (GVBl. I S. 997), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 15. Januar 2022 (Eilverkündung unter [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung)) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Als publikumsträchtige öffentliche Orte, an denen der Konsum von Alkohol gantztägig untersagt ist, werden bestimmt:

a) für den Bereich der Stadt Limburg a.d. Lahn:

- *Alte Schiede, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße;*
- *Bahnhofstraße;*
- *Bahnhofsvorplatz mit Zentraler Omnibusbahnhof West;*
- *Böhmergasse;*
- *Europaplatz;*
- *Fischmarkt;*
- *Fleischgasse, von Plötze bis Kornmarkt;*
- *Holzheimer Straße – Zentraler Omnibusbahnhof Süd;*
- *Konrad-Kurzbald-Straße, von Grabenstraße bis Brückengasse;*
- *Kornmarkt;*
- *Neumarkt;*
- *Plötze;*
- *Schießgraben, von Plötze bis Durchgang Grabenstraße;*
- *Serenadenhof;*
- *Werner-Senger-Straße, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße.*

b) für den Bereich der Stadt Weilburg:

- *Marktplatz in der Kernstadt;*
- *König-Konrad-Platz in der Kernstadt;*
- *Postplatz in der Kernstadt;*
- *Festplatz Hainallee in der Kernstadt;*
- *Platz am Denkmal in der Kernstadt;*
- *Kirmesplatz in der Kernstadt;*
- *öffentlichen Flächen und Parkplätzen im Bereich der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen.*

c) für den Bereich der Stadt Bad Camberg:

- *Kurpark Bad Camberg;*

- *Marktplatz Bad Camberg;*
- *Grillhütte in Würges;*
- *Grillhütte „Sandköppchen“ in Erbach.*

d) für den Bereich der Stadt Runkel:

- *Julius-Wagner-Platz;*
- *Badeinsel;*
- *Bahnhofsbereich in Runkel;*
- *Dorfplatz/Lahnbereich in Dehrn.*

2. Als Einkaufszentren und Fußgängerzonen, in denen nach Maßgabe des § 2 CoSchuV medizinische Masken zu tragen sind, werden bestimmt:

a) für den Bereich der Stadt Limburg werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 21:00 Uhr:

(Innenstadt)

- *Werner-Senger-Straße zwischen Diezerstraße und Graupfortstraße;*
- *Europaplatz und Serenadenhof;*
- *Bahnhofstraße zwischen Schiede und Kornmarkt;*
- *Neumarkt.*

(Altstadt)

- *Barfüßerstraße;*
- *Bergstraße;*
- *Bischofsplatz;*
- *Böhmergasse;*
- *Bornweg;*
- *Brückengasse;*
- *Domplatz;*
- *Domstraße;*
- *Fahrgasse;*
- *Fischmarkt;*
- *Fleischgasse;*
- *Große Domtreppe;*
- *In der Erbach;*
- *Kirchgasse;*
- *Kleine Domtreppe;*
- *Kleine Rütsche;*
- *Kolpingstraße*
- *Kornmarkt;*
- *Löhrgasse;*
- *Mühlberg;*
- *Nonnenmauer;*
- *Pfarrweg;*
- *Plötze;*
- *Römer;*
- *Rosengasse;*
- *Roßmarkt;*
- *Rütsche;*
- *Salzgasse;*
- *Schießgraben.*

- - b) für den Bereich der Stadt Weilburg werktags zwischen 09:00 und 19:00 Uhr:
    - *Marktplatz;*
    - *Neugasse.*
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Januar 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 10. Februar 2022.

### **Begründung:**

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem sehr hohen und bezüglich der Neuinfektionen stark steigenden Niveau. Mit Stand 14. Januar 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 522,1, und damit so hoch wie nie zuvor seit Beginn der Pandemie. In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein starker Anstieg der Infektionszahlen in den letzten Tagen zu verzeichnen. Mit Stand vom 14. Januar 2022 werden 226 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 2,62 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Am 15. Januar 2022 stieg die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen landesweit auf 579,5.

Der Hessische Landtag hat am 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 bestehe und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die die Grenzen seiner Belastbarkeit führe.

Im Einzelnen kann in diesem Zusammenhang auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnungen (zuletzt vom 15. Januar 2022 mit weiteren Verweisen) hingewiesen werden.

§ 27 Coronavirus-Schutzverordnung sieht vor, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Schwellenwert von 350 überschritten wird, besondere Regelungen gelten. Eine Vielzahl der in der Verordnung genannten Regelungen tritt in Kraft, sobald das Sozialministerium auf seiner Homepage eine entsprechende Bekanntgabe für die jeweils betroffenen Landkreis oder kreisfreien Städte vornimmt. Der Landkreis Limburg-Weilburg zählt zwischenzeitlich dazu.

Allerdings bedarf es in zwei Fällen parallel zu der Bekanntgabe des Sozialministeriums weiterer Festlegungen durch den Landkreis.

Der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist bei Geltung der besonderen regionalen Schutzmaßnahmen untersagt; notwendig ist es aber,

diese Orte konkret zu benennen. Die publikumsträchtigen öffentlichen Orte wurden nach Beteiligung der Kommunen festgelegt. Die Kommunen haben aufgrund ihrer Ortsnähe eine gute Kenntnis, an welchen Orten sich in der Vergangenheit Publikum regelmäßig gesammelt hat. Solche Orte haben sich aber nicht in allen Gemeinden des Landkreises herausgebildet. Hintergrund der Verordnungsregelung ist, dass Gruppenbildungen und zusätzlichen Kontakten entgegengewirkt werden soll.

Ferner ist eine medizinische Maske in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen, wobei auch diese Orte näher zu bezeichnen sind. Für die Maskentragepflicht wird, auch wenn dies nach den Anwendungshinweisen des Landes Hessen zur CoSchuV nicht zwingend ist, ein Zeitfenster angesetzt, um Zeiträume aus der Maskenpflicht herauszunehmen, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit Kontakten zu rechnen ist, bei denen kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Im Übrigen gilt in Gedrängesituationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen, ohnehin eine Maskenpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV). Aufgrund der genannten Aspekte erfolgte zunächst die Beschränkung der Regelungen in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung auf die Werktage (Montag bis Samstag). Bei der Festlegung wurden zudem die örtlichen Gegebenheiten der beiden betroffenen Städte berücksichtigt, woraus unterschiedliche tägliche Regelungszeiten resultieren. Für den Bereich der Stadt Limburg wurde es nicht als ausreichend erachtet, allein auf Öffnungszeiten von Läden bzw. Geschäften abzustellen. Diese Zeiten sind ohnehin nicht einheitlich und ferner sind der Besuch von Cafes und Gaststätten sowie stattfindende Arbeitswegen usw. zu bedenken, die außerhalb der Ladenzeiten liegen können, aber in diesen Bereichen stattfinden. Bei der Stadt Weilburg konnte dieser Aspekt vernachlässigt werden.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich aufgrund der genannten Aspekte dazu veranlasst, die oben aufgezeigten notwendigen Maßnahmen zu treffen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

#### Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 17. Januar 2022



Michael Köberle  
(Landrat)